



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 15. MÄRZ 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 13. Dezember 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

AUSSENSTELLE ROTKREUZ, VERWALTUNGSGEBÄUDE BUONASERSTRASSE 33; ERDSONDEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 13. Dezember 2023 das Projekt zur Installation von 2 Erdsonden beim Verwaltungsgebäude der Aussenstelle Rotkreuz zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Risch reichte ihre Stellungnahme am 21. Dezember 2023 ein.
4. Der Kanton Zug übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 24. Januar 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 12. Februar 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 16. Februar 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und reichte angepasste Unterlagen zum Antrag (16) des BAFU ein.
7. Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 5. März 2024 abschliessend zu den angepassten Unterlagen der Gesuchstellerin.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft die Energieversorgung des Verwaltungsgebäudes der Aussenstelle Rotkreuz und somit militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Die Aussenstelle Rotkreuz ist im Programmteil des Sachplans Militär vom 8. Dezember 2017 festgesetzt. Das entsprechende Objektblatt (09.501) ist am 12. Januar 2022 vom Bundesrat verabschiedet worden. Das Vorhaben bedingt keine Anpassung des Objektblatts.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Projekt sieht die Ausführung von 2 Erdsondenbohrungen bis in eine Tiefe von 210 m beim Verwaltungsgebäude an der Buonaserstrasse 33 der Aussenstelle Rotkreuz vor. Die Energie wird verwendet für Gebäudeheizung, Gebäudekühlung und Warmwasseraufbereitung.

2. Stellungnahme der Gemeinde Risch

Die Gemeinde Risch stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Zug

Der Kanton Zug formulierte in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2024 folgende Anträge und Empfehlungen:

- (1) Änderungen der Bohrlänge oder der Anzahl Bohrungen müssten dem Amt für Umwelt (AFU) des Kantons Zug gemeldet werden. Es werde situationsgerecht entschieden, ob die Plangenehmigung angepasst werden müsse.
- (2) Vor Bohrbeginn sei dem AFU und dem Gemeindebauamt der Ausführungstermin der Bohrungen schriftlich bekanntzugeben. Es sei dafür zu sorgen, dass die Bohrfirma wie auch der Bohrmeister den Inhalt dieser Bewilligung kenne und die Auflagen umsetze.
- (3) Das Bohrgut, bestehend aus Abwasser und Bohrschlamm, sei nach Möglichkeit zu trennen. Allfälliges Abwasser sei mittels genügend grosser Absetzbecken und Neutralisation des pH-Werts zu reinigen. Die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) seien einzuhalten. Ebenso seien die ZENTRUM-Merkblätter «Entwässerung von Baustellen» sowie «Bohrschlamm und Abwasser aus Erdwärmesonden-Bohrungen» zu berücksichtigen (vgl. www.umwelt-zentralschweiz.ch).

- (4) Bei besonderen Vorkommnissen wie stark wasserführende Schichten, artesisch gespanntes Grundwasser, Gaszutritte oder Kavitäten (Hohlräume) seien die Bohrarbeiten sofort einzustellen. Das AFU sei unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Sollte wider Erwarten ein artesisch gespanntes Grundwasservorkommen angebohrt werden, seien die Menge und der Druck des ausfliessenden Wassers zu messen und das AFU unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall bestehe kein Anrecht auf Fertigstellung der Erdwärmesondenbohrung. Über das weitere Vorgehen werde situationsgerecht entschieden.
- (6) Das Bohrloch sei unmittelbar nach Abschluss jeder Einzelbohrung vom Sondenfuss bis zur Oberfläche sorgfältig auszuinjizieren.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten seien die Bohrrapporte mit Angaben zum Bohrgut, zu den Schichtänderungen und zu gewässerschutzrelevanten Vorkommnissen sowie das Erdwärmesonden-Abnahmeprotokoll (Druckprüfung, Injektionsmengen) in digitaler Form an info.afu@zg.ch einzureichen.
- (8) Ersatzbohrungen für defekte Erdwärmesonden müssten dem AFU gemeldet werden.
- (9) Deformationen und Setzungen, welche auf die Bohrarbeiten zurückzuführen seien, seien umgehend dem AFU mitzuteilen.
- (10) Das Nicht-Erstellen oder eine Ausserbetriebnahme der Anlage sei dem AFU zu melden. Bei der Stilllegung einer Erdwärmesonde sei die Wärmeträgerflüssigkeit fachgerecht zu entsorgen. Die gereinigten Sondenrohre seien anschliessend dicht zu verpressen.
- (11) Das AFU empfehle, die Bohrungen nur durch Bohrfirmen mit gültigem Erdwärmesonden Gütesiegel der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) durchführen zu lassen, welches von der Gütesiegelkommission verliehen werde. Mit diesem Gütesiegel würde sich eine Bohrfirma verpflichten, geltende Gesetze und Normen sowie die höchsten Qualitätsstandards einzuhalten.
- (12) Das AFU empfehle, zwischen einzelnen Erdwärmesonden aus bohrtechnischen Gründen einen minimalen Abstand von 5 m einzuhalten. Weiter seien Baulinien, Abstände zu Strassen und Nachbargrundstücken gemäss den Vorschriften der jeweiligen Gemeinden oder des Kantons zu berücksichtigen. Sei keine Vorgabe betreffend Grenzabstand zu einem Nachbargrundstück vorhanden, werde ein solcher von mindestens 3 m empfohlen.
- (13) Das AFU empfehle, grundsätzlich keine Bohrungen unter Gebäuden abzuteufen. Die Zugänglichkeit bei Schäden, Wasserproblematiken oder der Ausserbetriebnahme sei nicht gewährleistet. Daneben bestehe ein geringes Risiko für Gaseintritte. Die rechtliche Verantwortung dafür trage die Bauherrschaft.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2024 folgende Anträge:

- (14) Die Auflagen (1-10) sowie die Empfehlungen (11-13) in der Stellungnahme des Kantons Zug seien zu berücksichtigen.
- (15) Die in den Bohrungen verwendeten Stoffe (z. B. in der Bohrspülung) dürften die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- (16) Die Anlagen und Installationsflächen seien aus dem Gewässerraum zu verlegen.
- (17) Die Gesuchstellerin habe während der Bauphase die folgenden Massnahmen umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten seien werktags auf 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr zu beschränken.
 - Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17 Uhr.
 - Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte seien zu wählen.
 - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden werde.
 - Strassentransporte hätten ausschliesslich werktags von 06 bis 22 Uhr stattzufinden.
 - Informieren der Anwohnenden bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten. Beschwerden aufnehmen und behandeln.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 16. Februar 2024 mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und reichte gleichzeitig zum Antrag (16) des BAFU angepasste Unterlagen ein. Zu den restlichen Anträgen und Hinweisen sicherte die Gesuchstellerin zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Abschliessende Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU teilte mit Schreiben vom 5. März 2024 mit, dass es mit den angepassten Unterlagen der Gesuchstellerin einverstanden sei und Antrag (16) damit erfüllt werde.

7. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Gewässerschutz

Für Bohrungen und für Grundwassernutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken ist nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c und f der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Das Vorhaben sieht Erdsondenbohrungen im Gewässerschutzbereich Z₀ und somit in einem besonders gefährdeten Bereich vor. Der Kanton und das BAFU haben in den Stellungnahmen festgehalten, dass die Bewilligung für die beantragten Bohrungen unter Auflagen erteilt werden könne (vgl. Anträge/Hinweise 1-15).

Da die Anträge (1) bis (10) und (15) sachgerecht sind und einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Die Gesuchstellerin erklärte sich zudem damit einverstanden, die Hinweise (11) bis (13) zu berücksichtigen. Es ergehen somit entsprechende Auflagen.

Damit ist Antrag (14) des BAFU erfüllt und er wird als gegenstandslos abgeschrieben. Ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben wird Antrag (16), da die Anlagen gemäss angepasster Planung den Gewässerraum nicht mehr tangieren.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken (Art. 32 Abs. 2 Bst. c Gsch) und für Bohrungen (Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV) erfüllt sind und erteilt die Ausnahmegewilligungen unter den erwähnten Auflagen.

b. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen jedoch keine explizite Massnahmenstufe oder entsprechende Massnahmen fest. In der Anhörung beantragte das BAFU (17) daher, die folgenden Massnahmen umzusetzen:

- Die Bauarbeiten seien werktags auf 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr zu beschränken;
- Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17:00 Uhr;
- Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte seien zu wählen;
- Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden werde;
- Strassentransporte hätten ausschliesslich werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr stattzufinden;

- Informieren der Anwohnenden bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten. Beschwerden seien aufzunehmen und zu behandeln.

Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten und die Bautransporte sind Massnahmen der Stufe B gemäss Baulärm-Richtlinie anzuwenden. Die vom BAFU formulierten Massnahmen entsprechen dem Massnahmenkatalog gemäss Richtlinie und sind umzusetzen. Antrag (17) ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

c. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Im Gesuch ist keine Massnahmenstufe festgehalten. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 13. Dezember 2023, in Sachen

Rotkreuz, Verwaltungsgebäude Buonaserstrasse 33; Erdsonden

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuch um Bewilligung für den Bau von Erdsonden (rev. 15. Februar 2024)
- Sondenplan (rev.) vom 15. Februar 2024
- Plan Prinzipschema Heizung vom 13. Februar 2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmbewilligungen

2.1 Die Ausnahmbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c GSchV für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken wird unter Auflagen erteilt.

2.2 Die Ausnahmbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV für Bohrungen im Gewässerschutzbereich Z_o wird unter Auflagen erteilt.

3. Bewilligte Bohrungen

Koordinaten Ost/Nord [m]	Bezeichnung	Tiefe	Gewässerschutzbereich	Parzellen-Nr.
2675977 / 1221565	Sonde 1	210 m	Z _o	455
2675985 / 1221966	Sonde 2	210 m	Z _o	455

4. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Risch sowie dem Amt für Umwelt des Kantons Zug spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Gewässerschutz

- d. Änderungen der Bohrlänge oder der Anzahl Bohrungen müssen der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Umwelt des Kantons Zug gemeldet werden. Es wird situationsgerecht entschieden, ob die Plangenehmigung angepasst werden muss.
- e. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Bohrfirma wie auch der Bohrmeister den Inhalt dieser Bewilligung kennen und die Auflagen umsetzen.
- f. Das Bohrgut, bestehend aus Abwasser und Bohrschlamm, ist nach Möglichkeit zu trennen. Allfälliges Abwasser ist mittels genügend grosser Absetzbecken und Neutralisation des pH-Werts zu reinigen. Die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sind einzuhalten. Ebenso sind die ZENTRUM-Merkblätter «Entwässerung von Baustellen» sowie «Bohrschlamm und Abwasser aus Erdwärmesonden-Bohrungen» zu berücksichtigen (vgl. www.umwelt-zentralschweiz.ch).
- g. Bei besonderen Vorkommnissen wie stark wasserführende Schichten, artesisch gespanntes Grundwasser, Gaszutritte oder Kavitäten (Hohlräume) sind die Bohrarbeiten sofort einzustellen. Die Genehmigungsbehörde und das AFU sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- h. Sollte wider Erwarten ein artesisch gespanntes Grundwasservorkommen angebohrt werden, sind die Menge und der Druck des ausfliessenden Wassers zu messen und die Genehmigungsbehörde und das AFU unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf Fertigstellung der Erdwärmesondenbohrung. Über das weitere Vorgehen wird situationsgerecht entschieden.
- i. Das Bohrloch ist unmittelbar nach Abschluss jeder Einzelbohrung vom Sondenfuss bis zur Oberfläche sorgfältig auszuinjizieren.
- j. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Bohrrapporte mit Angaben zum Bohrgut, zu den Schichtänderungen und zu gewässerschutzrelevanten Vorkommnissen sowie das Erdwärmesonden-Abnahmeprotokoll (Druckprüfung, Injektionsmengen) in digitaler Form an info.afu@zg.ch einzureichen.
- k. Ersatzbohrungen für defekte Erdwärmesonden müssen der Genehmigungsbehörde und dem AFU gemeldet werden.
- l. Deformationen und Setzungen, welche auf die Bohrarbeiten zurückzuführen sind, sind umgehend der Genehmigungsbehörde und dem AFU mitzuteilen.
- m. Das Nicht-Erstellen oder eine Ausserbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde und dem AFU zu melden. Bei der Stilllegung einer Erdwärmesonde ist die Wärmeträgerflüssigkeit fachgerecht zu entsorgen. Die gereinigten Sondenrohre sind anschliessend dicht zu verpressen.
- n. Die Bohrungen sind nur durch Bohrfirmen mit gültigem Erdwärmesonden Gütesiegel der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) durchführen zu lassen, welches von der Gütesiegelkommission verliehen wird.
- o. Zwischen einzelnen Erdwärmesonden ist aus bohrtechnischen Gründen ein minimaler Abstand von 5 m einzuhalten.

- p. Es sind grundsätzlich keine Bohrungen unter Gebäuden abzuteufen da die Zugänglichkeit bei Schäden, Wasserproblematiken oder der Ausserbetriebnahme nicht gewährleistet ist. Daneben besteht ein geringes Risiko für Gaseintritte.

Baulärm

- q. Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten und die Bautransporte sind folgende Massnahmen der Stufe B gemäss Baulärm-Richtlinie (BAFU, 2006) umzusetzen:
- Die Bauarbeiten sind werktags auf 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr zu beschränken;
 - Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17:00 Uhr;
 - Die für eine Arbeit geeignetsten Bauverfahren, Maschinen und Geräte sind zu wählen;
 - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einsetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird;
 - Strassentransporte haben ausschliesslich werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr stattzufinden;
 - Informieren der Anwohnenden bei lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten. Beschwerden seien aufzunehmen und zu behandeln.

Luftreinhaltung

- r. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU (Ergänzte Ausgabe Februar 2016) umzusetzen.

5. *Anträge des Kantons Zug*

Die Anträge des Kantons Zug werden gutgeheissen.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Baudirektion, Amt für Raum und Verkehr, Aabachstrasse 5, 6300 Zug (R)
- Gemeinde Risch, Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien, Zentrum Dorfmatte, 6343 Rotkreuz (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)